NOW.
NEW.

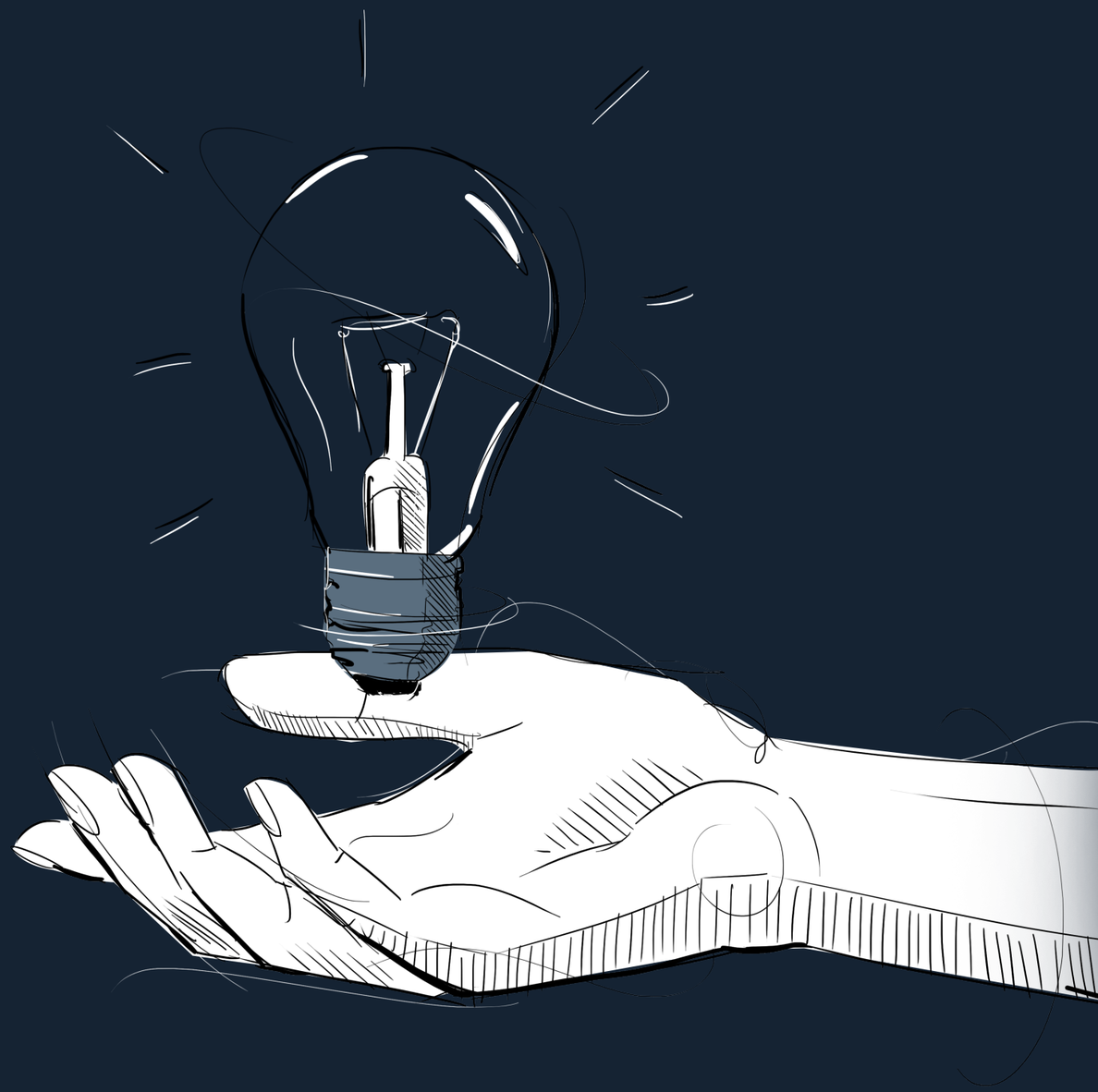
01 **VERTEIDIGERKOSTENERSATZ NEU:**
Reformumfang und Verhältnis zu Versicherungsleistungen

02 **VERSICHERUNGSRECHT UND DATENSCHUTZ:**
Die Grenzen des Schadenersatzes

03 **BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG:**
Fragen zum Vertragsabschluss und zur Rückwärtsversicherung

04 **STRAFRECHTSSCHUTZ IN DER D&O-VERSICHERUNG:**
Unabhängigkeit vom Hauptanspruch und Informationsobliegenheiten

05 **SERIENSCHADENKLAUSEL:**
Auswirkung auf den Exzedenten in der Pflichtversicherung



01

Verteidigerkostenersatz neu: Reformumfang und Verhältnis zu Versicherungsleistungen

Mit 01.08.2024 wurde der Verteidigerkostenersatz reformiert. Mit der Einführung des neuen § 196a StPO wurde erstmals ein Ersatz für Verteidigungskosten, die im Ermittlungsverfahren aufgewendet wurden, eingeführt. Die Obergrenze des schon bislang bestehenden Ersatzes für Verteidigungskosten im Hauptverfahren (§ 393a StPO) wurde betragsmäßig deutlich erhöht und die Bemessung der Pauschalkostenbeiträge differenzierter ausgestaltet. Im Ergebnis hat der Gesetzgeber damit auf die rechtspolitische Kritik der letzten Jahre reagiert.[1] Neben der staatlichen Absicherung des Kostenrisikos, kann der Verdächtige oder Beschuldigte dieses Risiko auch über eine Rechtsschutz- oder Haftpflichtversicherung absichern. Das Verhältnis des (neuen) staatlichen Kostenersatzes zur privatrechtlichen Absicherung des Kostenrisikos durch Versicherungsprodukte ist näher zu beleuchten.

SCHLAGWÖRTER

Verteidigerkostenersatz
Schadenminderungsobliegenheit
Rechtsschutzversicherung
Haftpflichtversicherung

REFORMUMFANG

Der Verteidigerkostenersatz richtet sich in allen Fällen (§§ 196a, 393a StPO) nach den tatsächlich aufgewendeten Kosten. Es geht schon nach dem Wortlaut der Bestimmungen nur um einen „Beitrag zu den Kosten der Verteidigung“ und damit – auch nach der Reform – nicht um einen Ersatz der gesamten Verteidigungskosten. Der Gesetzgeber hat ebenso an dem System der Pauschalkostenbeiträge festgehalten. Die pauschalen Kostenersatzbeiträge richten sich dabei nach den jeweils für das Hauptverfahren zuständigen Spruchkörpern. Neu ist, dass die Pauschalbeträge in § 393a StPO deutlich erhöht und zugleich weitere Kriterien eingeführt wurden, die es erlauben, die festgelegten Pauschalbeträge im Ausnahmefall um bis zu 100 % zu übersteigen.

In § 393a Abs 2 StPO wurden die Höchstgrenzen für den Ersatzumfang wie folgt angehoben: EUR 30.000,- für Verfahren vor dem Schöffen- und Geschworenengericht (statt bisher EUR 5.000,- / EUR 10.000,-), EUR 13.000,- für Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts (statt bisher EUR 3.000,-) und EUR 5.000,- für Verfahren vor dem Bezirksgericht (statt bisher EUR 1.000,-). Bei der Bemessung innerhalb dieser Grenzen sind der Umfang des Verfahrens, die Komplexität der Tat- und Rechtsfragen und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers zu berücksichtigen. Über diese Grenze hinaus kann die Höchstgrenze bei längerer Dauer der Hauptverhandlung um die Hälfte überschritten werden. Bei einem „extremen Umfang“ (§ 285 Abs 2 StPO) kann die Höchstgrenze sogar auf das Doppelte erhöht werden, sodass im Ergebnis eine Ersatzleistung von bis zu EUR 60.000,- möglich ist.[2]

Mit dieser neu eingeführten Differenzierung hat der Gesetzgeber zugleich auf die in der Rechtsprechung etablierten Bemessungssätze reagiert: Die zum Verteidigerkostenersatz (alt) herausgebildete Judikatur sah etwa einen Zuspruch von 10 % des jeweiligen Höchstsatzes für einfache Verteidigungsfälle vor.[3] Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll von dieser Judikaturlinie mit der Neuregelung nunmehr abgegangen werden, da die neu eingeführten Kriterien (Überschreitung der Höchstgrenzen) bereits berücksichtigen, dass es komplexe und weniger komplexe Verfahren gibt.[4] Der Beibehaltung dieser Judikaturlinie wurde „*aufgrund der Mehrstufigkeit der Neureglung der Boden entzogen*“.[5]



VERFASSER

JAN PHILIPP MEYER
Partner, Rechtsanwalt
(Österreich, Deutschland)

T +43 1 36 16 001
jan.meyer@shm.at



VERFASSER

ALEXANDER FIGL
Rechtsanwaltsanwärter

T +43 1 36 16 001
alexander.figl@shm.at

01

Überdies hat der Gesetzgeber in den Materialien die durchschnittlichen Verteidigungskosten, die als Ausgangsbasis für die Bemessung dienen sollen, wie folgt vorgegeben: EUR 15.000,- Ersatz für ein Verfahren vor dem Schöffen oder Geschworenengericht, EUR 6.500,- für ein Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts und EUR 2.500,- für ein Verfahren vor dem Bezirksgericht. Dabei ist auffällig, dass die vom Gesetzgeber als durchschnittlich angeführten Kosten in allen Fällen deutlich über den vor der Novelle in § 393a Abs 1 Z 1 – 4 aF StPO bestimmten Höchstgrenzen liegen.

Im Ergebnis ist daher aufgrund der Anhebung der Höchstgrenzen, der Einführung der differenzierten Bemessung in extremen Fällen, dem zu erwarteten Abgang der bisher restriktiven Rechtssprechungslinie und der Angabe der durchschnittlichen Verteidigerkosten in den Materialien von einer in der Praxis spürbaren Erhöhung des Verteidigungskostenersatzes auszugehen.

In jedem Fall kommt es aufgrund der Neueinführung des § 196a StPO zu einer Erweiterung des Kostenersatzes in der Praxis. Mit dieser Bestimmung wurde erstmals der Ersatz für Verteidigerkosten im Ermittlungsverfahren eingeführt. Die Höchstgrenze wurde dabei mit EUR 6.000,- bestimmt, wobei dieser Betrag entsprechend der Systematik des § 393a StPO ebenso um die Hälfte (EUR 9.000,-) bzw das Doppelte (EUR 12.000,-) erhöht werden kann. Grundvoraussetzung ist, dass das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde. Praktisch bedeutsam ist, dass der Kostenersatz dann nicht zusteht, wenn die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absieht (§ 35c StAG), bloß Teileinstellungen erfolgen oder das Ermittlungsverfahren aus anderen Gründen (§§ 191, 192, 197 und 198 ff StPO) beendet wird.

VERHÄLTNIS ZUR RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Dem Verdächtigen bzw Beschuldigten steht es davon unabhängig frei, das Risiko der Belastung seines Vermögens mit Rechts- bzw Verteidigerkosten über eine Versicherungslösung abzusichern. Eine derartige Versicherung kann dabei Deckungsansprüche vorsehen, die den staatlichen Verteidigerkostenersatz betraglich übersteigen. Als Versicherungsprodukt kommt primär eine Strafrechtsschutzversicherung in Betracht. Daneben können nach § 150 Abs 2 VersVG (oder nach Maßgabe weitergehender Regelungen in den jeweiligen Versicherungsbedingungen) auch in der Haftpflichtversicherung (etwa D&O-Versicherung) Kosten der Verteidigung ersatzfähig sein, wobei zu beachten ist, dass diese Kosten die Versicherungssumme für die Freistellung von etwaigen Haftpflichtansprüchen aufzehren können.

Das Verhältnis des staatlichen Kostenersatzes zur Versicherungsleistung ist im Gesetz nicht näher bestimmt. Weder die StPO noch das VersVG regeln also, ob die staatliche Leistung oder die Versicherungsleistung vorgehen soll. Dies ist beispielsweise bei Entschädigungen im Fall von Naturkatastrophen anders: Nach den Richtlinien der Bundesländer ist die private Versicherungsleistung in Abzug zu bringen, bevor von dem geminderten Betrag die staatliche Entschädigungsleistung berechnet wird. Vor der Novelle des § 32 Epidemiegesetzes (EpiG) im Jahr 2022 war gleichermaßen geregelt, dass die staatliche Entschädigungsleistung für den Verdienstentgang subsidiär zu einer privatrechtlichen Leistung ist und daher erst dann auszubezahlen war, wenn keine privatrechtlichen Ansprüche auf die Fortbezahlung des Entgeltes bestanden haben.[6] Mangels einer vergleichbaren Regelung ist daher davon auszugehen, dass die Ansprüche auf Verteidigerkostenersatz nach den §§ 196a und 393a StPO auf einer Stufe stehen. Da im Gesetz kein Verhältnis zueinander bestimmt ist, könnte in den Versicherungsbedingungen geregelt werden, dass die Versicherungsleistung subsidiär zum staatlichen Kostenersatz ist.

In der aktuellen Fassung der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015 idF 10/2023) findet sich derzeit keine entsprechende Regelung.

Wenngleich im Gesetz das Verhältnis der Leistungen zueinander nicht bestimmt ist, hat dies nicht zur Folge, dass der Verdächtige bzw Beschuldigte die freie Wahl zwischen beiden Leistungstöpfen hat: In keinem Fall kann der Verdächtige bzw Beschuldigte mehr an Leistungen erhalten, als ihm Kosten entstanden sind. Er darf sowohl aus dem Grundgedanken der Versicherung, als auch mit Blick auf den Zweck des strafprozessualen Verteidigerkostenersatzes nicht bereichert werden. Sofern die notwendigen und zweckmäßigen Kosten zur Verteidigung die Versicherungssumme (maximale Leistung) um den maximalen Betrag des Kostenersatzes übersteigen (EUR 60.000,-; § 393a Abs 2 Z 1 StPO), ist dieser Fall – überschlagsmäßig und vereinfacht dargestellt – schon im Vorhinein ausgeschlossen, da die staatliche und private Leistung zusammen die entstandenen Kosten nicht zur Gänze abdecken.[7]



01

Liegen die beiden maximalen Leistungen nur zusammen über den aufgelaufenen Kosten, wird der Beschuldigte bzw Verdächtige schon aus Eigeninteresse sowohl vom Bund als auch vom Versicherer jeweils die Leistung begehren. Sofern dadurch ein Überschuss entsteht, hat der Versicherungsnehmer diesen Überschuss entweder an den Versicherer zurückzuzahlen, sofern dieser in Vorleistung gegangen ist oder wird die Versicherungsleistung um diesen Betrag noch vor Auszahlung reduziert. Diese Kürzung ergibt sich aus dem Umstand, dass die Versicherungsleistung als Schadensversicherung nur den tatsächlich eingetreten Schaden bzw die entstandenen Kosten ersetzen soll (vgl § 55 VersVG). Tritt der Versicherer in Vorleistung, reduziert dies umgekehrt jedoch nicht den möglichen Kostenersatz des Bundes. Die Versicherungsleistung darf durch den Richter mangels gesetzlicher Regelung (§ 196a Abs 1 dritter Satz StPO; § 393a Abs 2 erster Satz StPO) nicht bei der Bemessung des Umfanges des Kostenersatzes berücksichtigt werden. Da § 67 VersVG nach stRsp sehr weit ausgelegt wird,[8] könnte ebenso vertreten werden, dass die Kostenersatzansprüche des Beschuldigten bzw Verdächtigen gegen den Bund mit Zahlung der Versicherungsleistung auf den Versicherer übergehen. In diese Kerbe schlägt auch Art 11.2. ARB 2015, wonach Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Erstattung von Beträgen, die der Versicherer für ihn geleistet hat, mit ihrer Entstehung auf den Versicherer übergehen. Bereits an den Versicherungsnehmer zurückgezahlte Beträge sind dem Versicherer zu erstatten. Nach Art 11.2. ARB 2015 ist der Versicherungsnehmer außerdem verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihm auf Verlangen eine Abtretungsurkunde auszustellen.

Liegen die entstandenen Kosten unter der Versicherungssumme (maximale Versicherungsleistung), könnte der Beschuldigte bzw Verdächtige dazu verleitet sein, bloß die Versicherungsleistung in Anspruch zu nehmen und keinen Antrag auf Kostenersatz zu stellen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass der Versicherungsnehmer nach § 62 VersVG für die Minderung des Schadens zu sorgen hat. Verletzt er diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer nach § 62 Abs 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Aus diesem Grund wird der Beschuldigte bzw Verdächtige in der Regel nach § 62 VersVG verpflichtet sein, einen Antrag nach §§ 196a bzw 393a StPO zu stellen. Nach Art 8.1.4. ARB hat der Versicherungsnehmer zudem alles zu vermeiden, was die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert. Zu beachten ist, dass nach § 63 VersVG grundsätzlich der Versicherer die Kosten für die Aufwendungen zur Erfüllung dieser Obliegenheit tragen muss; im konkreten Fall also jene Kosten, die zur Einbringung des Antrages auf Erstattung des Verteidigerkostenersatzes notwendig und zweckmäßig sind. § 63 VersVG ist allerdings dispositives Recht (§ 68a VersVG e contrario); in den Versicherungsbedingungen kann daher in gewissen Grenzen vereinbart werden, dass der Versicherungsnehmer solche Kosten selbst zu tragen hat.[9]

Abschließend ist zu beachten, dass Anträge auf den neuen (erhöhten) Kostenersatz auch rückwirkend gestellt werden können (Stichtag: rechtskräftige verfahrensbeendende Entscheidung ab dem 01.01.2024). Versicherungsnehmer können damit angehalten sein, einen solchen Antrag zu stellen. Der Versicherer kann ihnen nach § 62 Abs 1 VersVG eine entsprechende Weisung erteilen.

FAZIT

Es bleibt abzuwarten, ob und wie konkret die Versicherungswirtschaft ihre jeweiligen Bedingungswerke in diesem Zusammenhang adaptieren wird. Jedenfalls werden Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherer von den Versicherten die Stellung entsprechender Anträge auf Verteidigungskostenersatz erwarten dürfen. Gerade mit Blick auf Konstellationen, in denen – etwa bei Unternehmensstrafrechtsschutz- oder D&O-Deckungen – eine Vielzahl von Versicherten freigesprochen wird bzw eine Verfahrenseinstellung gegenüber mehreren Personen erfolgt, kann der Verteidigerkostenersatz neu zu einer Verringerung der auszukehrenden Deckungsleistungen führen, was wiederum der Versichertengemeinschaft zugutekäme.

LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 ErläutRV 2557 BlgNr 27. GP 1.

2 Vgl für einen weitergehenden Überblick *Wiesinger/Hlosta,* Verteidigerkostenbeitrag neu nach §§ 196a und 393a StPO – Kurzüberblick für Verteidiger, JSt 2024, 477 (477ff).

3 ErläutRV 2557 BlgNr 27. GP 1.

4 ErläutRV 2557 BlgNr 27. GP 8.

5 *Tipold*, Neuregelung des Beitrages zu den Verteidigungskosten, JSt 2024, 472 (474 f).

6 Mit BGBl I 89/2022 wurde § 32 Abs 3a EpiG neu eingeführt; danach ist die staatliche Leistung unabhängig von privatrechtlichen Ansprüchen.

7 Formaljuristisch ließe sich dies etwa bei mehreren anspruchsberechtigten Versicherten aus der betreffenden Polizze freilich differenzierter betrachten, da der Verteidigungskostenersatz anteilig für ganz konkrete Verteidigungsleistungen iSd RATG zusteht und damit infolge eines Verteidigerkostenersatzzuspruchs die Versicherungssumme erst zeitlich später aufgebraucht wäre.

8 *Burtscher/Ertl* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2021) § 67 Rz 10 ff.

9 *Vonkilch* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2021) § 63 Rz 41.

02

Versicherungsrecht und Datenschutz: Die Grenzen des Schadenersatzes

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat kürzlich in einer Entscheidung vom 15.05.2024 zu 6 Ob 70/24y die ordentliche Revision eines Klägers zurückgewiesen, der Schadenersatz für eine verweigerte Versicherungsleistung aufgrund einer vermeintlichen Datenschutzverletzung begehrte. Die Entscheidung verdeutlicht die Grenzen des Schadenersatzanspruchs im Spannungsfeld zwischen Versicherungsrecht und Datenschutz.

SACHVERHALT

Der Kläger, Mieter einer Wohnung in einem Gebäude der beklagten Partei, verursachte nach erheblichem Alkoholkonsum einen Verkehrsunfall auf seinem Parkplatz. Das Gebäude war aufgrund wiederholter Sachbeschädigungen in der Vergangenheit mit einer Videoüberwachungsanlage ausgestattet, die den Vorfall aufzeichnete.

Nach dem Unfall meldete der Kläger den Schaden seinem Kaskoversicherer und behauptete, der Unfall sei durch das plötzliche Auftauchen einer Katze verursacht worden. Nachdem der Versicherer zunächst eine vorläufige Deckungszusage erteilt hatte, entdeckte ein Mitarbeiter bei einer Nachschau vor Ort die Kameras. Dem Versicherer wurden sodann die Video-Aufzeichnung des Unfalls von der beklagten Partei übermittelt. Diese zeigte, dass der Unfall nicht auf ein Ausweichmanöver vor einer Katze, sondern darauf zurückzuführen war, dass der Kläger aufgrund seiner Alkoholisierung nicht mehr fahrtüchtig war. Der Versicherer lehnte die Deckung für die Reparaturkosten des PKW in Höhe von EUR 17.970,44 nunmehr ab.

VERFAHRENSVERLAUF

Im anschließend geführten Deckungsprozess einigten sich der Kläger und der Versicherer auf einen Vergleich, bei dem der Kläger die Prozesskosten trug und seinen Deckungsanspruch gegen den Versicherer nicht mehr weiterverfolgte. Daraufhin verklagte der Kläger die beklagte Partei auf Ersatz der Reparaturkosten. Er brachte vor, dass die Übermittlung der Video-Aufzeichnung gegen Datenschutzvorschriften verstoßen habe, und dass infolge dieser Datenschutzverletzung eine Versicherungsdeckung der Reparaturkosten vereitelt worden sei.

Das Erstgericht wies die Klage auf Zahlung der Reparaturkosten mit der Begründung ab, der Schaden des Klägers sei nicht vom Schutzzweck der Datenschutzbestimmungen erfasst. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung und ließ die ordentliche Revision aufgrund fehlender Rechtsprechung des OGH zur Frage des Schutzzwecks datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu.

SCHLAGWÖRTER

Leistungsfreiheit
Datenschutz
Schadenersatz
DSGVO



VERFASSERIN

MARTINA LINDEN
Rechtsanwältin

T +43 1 36 16 001
martina.linden@shm.at



VERFASSERIN

ALICE AN
Rechtsanwältin

T +43 1 36 16 001
alice.an@shm.at

02

RECHTLICHE BEURTEILUNG

Der OGH wies die ordentliche Revision des Klägers zurück und bestätigte inhaltlich die Entscheidungen der Vorinstanzen.

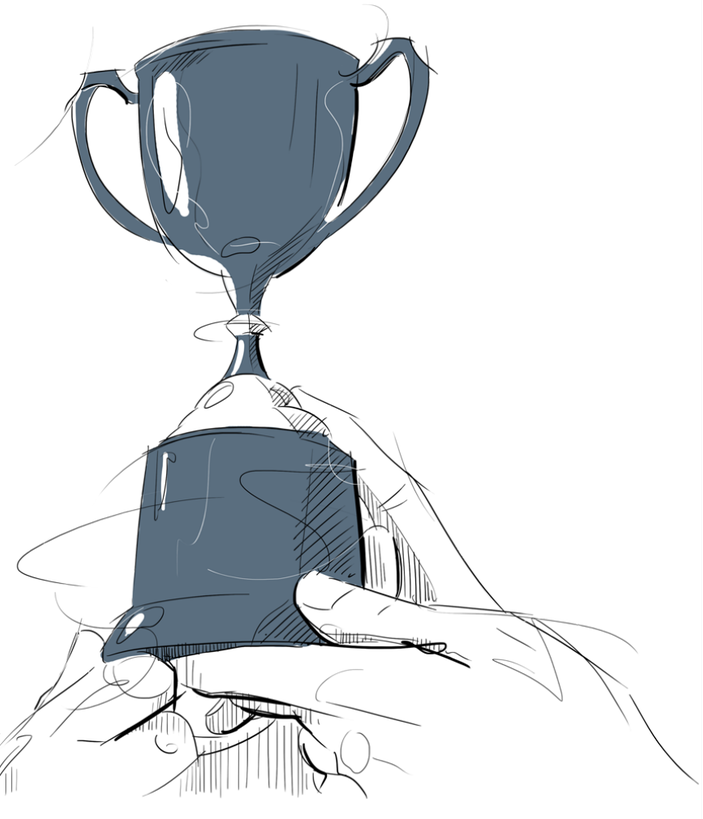
Die Frage nach dem Schutzzweck der DSGVO betrifft eine Frage des Unionsrechts.[1] Gemäß Art 82 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter. § 29 DSG nimmt Bezug auf Art 82 DSGVO, konkretisiert dieses Recht des Betroffenen und verweist im Zusammenhang mit diesem Schadenersatzanspruch auf die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.[2]

Der Versicherer war aufgrund des Risikoausschlusses gemäß § 61 VersVG leistungsfrei gewesen, zumal der Kläger den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hatte.[3] Für die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls in der Kaskoversicherung ist es nicht erforderlich, dass die Lenkung des Fahrzeuges im alkoholisierten Zustand des Klägers in einer rechtskräftigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Entscheidung festgestellt wird.[4]

Der OGH sah keinen Anlass, die Entscheidungen der Vorinstanzen zu korrigieren, und gelangte zu dem Schluss, dass es außerhalb des Schutzzwecks der vom Kläger angeführten datenschutzrechtlichen Bestimmungen liegt, wenn er im Wege einer (behaupteten) Datenschutzverletzung Schadenersatz für eine berechtigt verweigerte Versicherungsleistung vom Verantwortlichen einer Datenverarbeitung begehrt.

Auch das unionsrechtliche Effektivitätsgebot kann zu keinem anderen Ergebnis führen; eine abweichende Entscheidung käme einer schadenersatzrechtlichen Entschädigung für den (erfolglosen) Versuch gleich, eine Versicherungsleistung zu erschleichen.

Nach Ansicht des OGH lagen keine Auslegungszweifel hinsichtlich des Unionsrechts vor, weshalb kein Vorabentscheidungsverfahren eingeleitet wurde.[5]



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 Vgl OGH 20.10.2021, 6 Ob 132/21m.

2 Vgl *Thiele/Wagner*, DSG[2] § 29 Rz 1.

3 Es wird darauf hingewiesen, dass § 67 VersVG (wohl irrtümlich) in diesem Zusammenhang angegeben wurde (siehe OGH 15.05.2024, 6 Ob 70/24y, ErwG 12).

4 Vgl.OGH 15.09.2021, 7 Ob 99/21s mwN.

5 Vgl EuGH 06.10.1982, C-283/81, *CILFIT*.

03

Betriebshaftpflichtversicherung: Fragen zum Vertragsabschluss und zur Rückwärtsversicherung

Im Rahmen einer aktuellen Entscheidung (OGH 7Ob168/23s) hatte der Oberste Gerichtshof die Frage zu klären, inwieweit eine Betriebshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden aufzukommen hat, wenn der zugrunde liegende Schaden durch vorvertragliche Pflichtverletzungen verursacht wurde. In der Entscheidung werden grundlegende Aspekte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, zu den Voraussetzungen einer Rückwärtsversicherung sowie damit zusammenhängend zur Wirksamkeit von Deckungserweiterungen behandelt.

SCHLAGWÖRTER

Vertragsabschluss
Rückwärtsversicherung
Putativgefahr
Deckungserweiterung

SACHVERHALT

Die VN entwickelt und fertigt Anlagen im Bereich der Schüttgut-Technologie und wurde im Dezember 2016 mit der Errichtung einer Siloanlage beauftragt. Nach Abschluss der Arbeiten erhob die Auftraggeberin im August 2017 Ansprüche wegen Verzögerungsschäden sowie im Dezember 2017 weitere Ansprüche aufgrund von Leistungsmängeln an der Siloanlage gegen die VN. Diese Ansprüche wurden schließlich im August 2019 gerichtlich in Form einer Leistungs- und Feststellungsklage geltend gemacht, wonach die VN für sämtliche (zukünftigen) Schäden der Auftraggeberin aus den Mängeln an der Siloanlage zu haften hat.

Im selben Zeitraum bemühte sich die VN um die Erweiterung ihres bestehenden Betriebshaftpflichtversicherungsschutzes durch eine Deckung von reinen Vermögensschäden sowie von Planungsfehlern. Diesbezüglich legte der Versicherer im März 2016 ein konkretes Angebot. Etwa ein Jahr später erklärte die VN dieses Angebote „per sofort“ anzunehmen und ersuchte um Übermittlung einer Deckungsbestätigung. In weiterer Folge kam es jedoch zu Unstimmigkeiten bezüglich einzelner Deckungsausschlüsse, sodass auch ein ergänzendes Angebot im September 2017, inklusive des erstmaligen Einschlusses von Planungsfehlern, von der VN nicht angenommen wurde. Erst nach einer weiteren Bemängelung der Prämiensätze übermittelte der Versicherer die finale Versicherungspolizze am 16.07.2018 mit „Stand 31.03.2017“.

Nach erfolgter Schadenmeldung im Dezember 2017 lehnte der Versicherer die Deckung unter Verweis auf einen vorvertraglichen Planungsfehler vor Beginn der erweiterten Deckung ab. Konkret seien die geltend gemachten Mangelfolgeschäden einer unzureichenden Planung der Anlage geschuldet und nach der Vertragslage zum damaligen Zeitpunkt nicht versichert. Die Polizze sei erst mit vollständiger Einigung über sämtliche Vertragspunkte zustande gekommen, somit erst im Juli 2018.

VERTRAGSABSCHLUSS

Zunächst hatte sich der OGH mit der Frage auseinanderzusetzen, zu welchem Zeitpunkt der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist. Mangels besonderer Regelungen im Versicherungsvertragsrecht sind für das Zustandekommen eines Versicherungsvertrages jene des bürgerlichen Rechts maßgeblich. Jedenfalls bedarf es einer übereinstimmenden Willenserklärung des Versicherers und des VN.[1] Die Annahme muss sich mit dem Angebot vollinhaltlich decken, andernfalls besteht Dissens und ist die „Annahme“ als neue Offerte zu qualifizieren.[2] Grundsätzlich ist der Offerent innerhalb der Annahmefrist an sein Angebot gebunden. Sofern keine gesonderte Annahmefrist vereinbart wurde, gilt bei einem Angebot unter Abwesenden als Annahmefrist eine angemessene Überlegungsfrist zuzüglich der „Transportdauer“ des Angebots sowie der Annahmeerklärung.[3]

Im vorliegenden Fall verging rund ein Jahr zwischen der Angebotslegung des Versicherers und Annahmeerklärung der VN, weshalb der Versicherer nicht



VERFASSER

ARIS OEKONOMIDIS
Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
aris.oekonomidis@shm.at



VERFASSERIN

KATHARINA OPPITZ
Rechtsanwaltsanwärterin

T +43 1 36 16 001
katharina.oppitz@shm.at

mehr an sein Angebot gebunden war und die Annahmeerklärung der VN eine neue Offerte an den Versicherer darstellte. Nachdem in weiterer Folge jedoch Uneinigkeit bezüglich einzelner Deckungsausschlussgründe sowie der Prämienhöhe bestand und somit wesentliche Vertragspunkte betroffen waren, kam der Versicherungsvertrag erst mit Übermittlung der finalen Versicherungspolizze am 16.07.2018 samt der dazugehörigen Deckungserweiterung zustande.

Sofern tatsächlich ein Planungsdefizit vor Geltung der Deckungserweiterung für die behaupteten Mangelfolgeschäden ursächlich gewesen sein sollte, bestünde aufgrund der Vorvertraglichkeit des Versicherungsfalls keine Deckungspflicht des Versicherers. Nachdem maßgebliche Feststellungen hierzu fehlen, war die Rechtssache zur Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurückzuverweisen.

RÜCKWÄRTSVERSICHERUNG

Für den Fall, dass der Versicherungsfall innerhalb der Geltungszeit der Deckungserweiterung liegt, prüfte der OGH weiters die Frage der Auswirkung der Rückwärtsversicherung. Die Versicherungspolizze vom 16.07.2018 enthielt nämlich – wie die zwischenzeitig ausgetauschten Versionen – die Bemerkung „Stand 31.03.2017“. Die Anführung eines vor dem Ausstellungsdatum liegenden Tages im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn bedeutet im Zweifel den Abschluss einer Rückwärtsversicherung.[4]

Im Gegensatz zur klassischen „Vorwärtsversicherung“ steht bei der Rückwärtsversicherung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits objektiv fest, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist bzw ob sich die versicherte Gefahr verwirklicht hat. Um zu verhindern, dass eine Vertragspartei durch einen Informationsvorsprung einen finanziellen Vorteil erlangt, ist daher die beidseitige subjektive Ungewissheit (die sogenannte „Putativgefahr“) Grundvoraussetzung für die Wirksamkeit einer Rückwärtsversicherung.[5] Daran anknüpfend enthält § 2 Abs 2 VersVG zwei besondere Regelungen: Der Versicherer hat keinen Prämienanspruch, wenn er beim Vertragsabschluss weiß, dass der Eintritt des Versicherungsfalls ausgeschlossen ist. Der VN hat hingegen keinen Anspruch auf Leistung, wenn er weiß, dass der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. In beiden Fällen bleibt der Vertrag gültig. Grundsätzlich gilt also: Ist das Schicksal der erledigten Gefahr jenem Vertragsteil nicht bekannt, dem es zugutekäme, ist die Rückwärtsversicherung wirksam.[6]

Nicht ausdrücklich geregelt ist jedoch der Fall, dass beide Parteien bereits beim Vertragsabschluss vom Versicherungsfall wissen. Die ältere Lehre und Rsp kombinierte hier – bei grundsätzlicher Gültigkeit des Vertrages – die Rechtsfolgen des § 2 Abs 2 VersVG: kein Prämienanspruch für den Versicherer und keine Leistungspflicht für den VN.[7] Anknüpfend an obenstehende Ausführungen, wonach die Schadenmeldung im Dezember 2017 erfolgte, die Deckungserweiterung jedoch erst mit 16.07.2018 wirksam vereinbart wurde, wäre der Versicherer aufgrund beidseitiger Kenntnis somit leistungsfrei.

Der OGH hat diese Auffassung des beklagten Versicherers jedoch nicht geteilt. Die Ansicht der älteren Lehre und Rsp beruhte auf dem damals von der Rsp vertretenen zwingenden Charakter des § 2 Abs 2 VersVG, dessen Rechtsfolgen somit jedenfalls zur Anwendung gelangen mussten. So wurde etwa vertreten, dass der Versicherer auch dann gegen Prämienentfall leistungsfrei sei, wenn der Versicherungsfall zwar nach Antragstellung durch den VN eintritt, der Versicherer den Antrag jedoch in Kenntnis des Versicherungsfalls annimmt.[8] Seit der Entscheidung 7 Ob 5/89[9] vertritt der OGH jedoch in ständiger Rsp die Auffassung, dass § 2 Abs 2 VersVG nicht absolut zwingend ist, sondern stillschweigend abbedungen wird, wenn der Versicherungsfall erst nach Antragstellung eintritt und der Versicherer den Antrag in Kenntnis dieses Umstands annimmt. Der VN, der im Zeitpunkt der Antragstellung noch nichts vom Eintritt des Versicherungsfalles weiß, wird schutzwürdiger erachtet als jener, der den Antrag bereits in Kenntnis des Versicherungsfalls stellt.[10] Mangels Anwendbarkeit der Rechtsfolgen des § 2 Abs 2 VersVG besteht somit auch keine Leistungsfreiheit, wenn beide Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Eintritt des Versicherungsfalls wussten.

FAZIT

Die Entscheidung des OGH behandelt für die Versicherungspraxis wesentliche Fragen. Insbesondere sollte bei Vertragsabschlüssen berücksichtigt werden, dass im Zweifel eine Rückwärtsversicherung abgeschlossen wird, wenn im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ein früherer Zeitpunkt als das Ausstellungsdatum angeführt wird. Um zusätzlich im Rahmen der Vertragsverhandlungen Rechtssicherheit zu schaffen, sollte eine konkrete Annahmefrist für Angebote vorgesehen werden. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Regelung in § 2 Abs 2 VersVG stillschweigend abbedungen wird, wenn der Versicherungsfall nach der Übergabe des Antrags an den Versicherer eintritt, der Versicherer vor Annahme des Antrags hiervon Kenntnis erlangt und den Antrag dennoch annimmt. Der Versicherer kann sich in diesem Fall somit nicht auf die Leistungsfreiheit berufen.

LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 *Fenyves* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2021) § 1a Rz 2.

2 *Bollenberger/Bydlinski* in Bydlinski/Perner/Spitzer, Kommentar zum ABGB[7] (2023) § 861 Rz 6 f.

3 *Bollenberger/Bydlinski* in Bydlinski/Perner/Spitzer, Kommentar zum ABGB[7] (2023) § 862 Rz 5.

4 RIS-Justiz RS0080123; zuletzt OGH 17.04.2024, 7 Ob 168/23s.

5 *Fenyves* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2021) § 2 Rz 5.

6 *Fenyves* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2021) § 2 Rz 10 ff.

7 *Fenyves* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2021) § 2 Rz 16; Schauer, Versicherungsvertragsrecht3 (1995) S 158; OGH 30.06.1977, 7 Ob 43/77.

8 RIS-Justiz RS0080155; siehe insb OGH 01.07.1964, 7 Ob 175/64 und 19.06.1986, 7 Ob 20/86.

9 OGH 09.03.1989, 7 Ob 5/89.

10 RIS-Justiz RS0080155 [T2, T3]; OGH 17.04.2024, 7 Ob 168/23s; *Fenyves* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2021) § 2 Rz 22 f.

04

Zum Strafrechtsschutz in der D&O-Versicherung

In der Entscheidung zu AZ 20 U 64/22 hat das OLG Hamm kürzlich umfassend Stellung zur Frage bezogen, inwieweit der Strafrechtsschutz-Baustein in der D&O-Versicherung unabhängig vom Hauptanspruch aus derselben zu beurteilen ist; weiters befasste es sich mit der Informationsobliegenheit des Versicherten gegenüber dem Versicherer im Rahmen eines gegen ihn anhängigen Strafverfahrens.

SCHLAGWÖRTER

Strafrechtsschutzversicherung
D&O-Versicherung
Informationsobliegenheiten
Obliegenheitsverletzung

SACHVERHALT

Im zugrunde liegenden Fall leiteten die Finanzstrafbehörden ein Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer einer Versicherungsnehmerin ein, die eine D&O-Versicherung mit Strafrechtsschutz-Baustein unterhielt. Anschließend wurde gegen ihn Anklage beim LG Paderborn erhoben, wobei die Eröffnung des Hauptverfahrens zunächst abgelehnt wurde. Der Vorwurf lautete, der Geschäftsführer habe unter Einsatz von Scheinfirmen ein Umsatzsteuerkarussell betrieben. Der versicherte Geschäftsführer informierte den Versicherer zeitnah über den jeweils aktuellen Verfahrensstand, insbesondere über die Ermittlungen sowie die Anklage.

Die gegenständliche D&O-Versicherung sah dabei eine (vorläufige) Deckung für Verteidigungskosten vor, die jedoch voraussetzte, dass der Versicherte eine wissentliche Pflichtverletzung bestreitet und eine solche durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung (noch) nicht nachgewiesen wurde.

Ursprünglich erteilte die Versicherung dem versicherten Geschäftsführer vorläufige Deckung für seine Verteidigungskosten im Steuerstrafverfahren. Später lehnte sie jedoch die Deckung unter Verweis auf verschiedene Gründe, insbesondere die vermeintliche Verletzung von Informationsobliegenheiten,[1] ab. Konkret monierte der Versicherer, dass der Versicherte diesem keinen Zugang zu den Akten des Strafverfahrens und des Verteidigers gewährte und die Übermittlung verteidigungsstrategischer Informationen verweigerte. Darüber hinaus läge keine versicherte Tätigkeit vor; der Versicherte habe arglistig gegen seine Schadenmelde- und Auskunftsobliegenheiten verstoßen; und er habe den Deckungsausschluss der bewussten Pflichtwidrigkeit verwirklicht. Diese Einreden erhob der Versicherer schon während des gegen den Versicherten laufenden Strafverfahrens erster Instanz.

In weiterer Folge nahm der Versicherte die Versicherung gerichtlich auf Freistellung von seinen Verteidigerkosten in Anspruch.

DIE ENTSCHEIDUNG DES OLG HAMM

Zunächst stellte das OLG Hamm klar, dass die Pflicht zur Abgabe zutreffender Steuererklärungen zum Pflichtenkatalog eines Geschäftsführers und daher auch Steuerdelikte zur versicherten Tätigkeit gehören. Damit verwarf es den Einwand des Versicherers, dass die Abgabe unrichtiger Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden nur ein Tätigwerden „bei Gelegenheit“ der Geschäftsführung darstelle.[2]

Darüber hinaus legte das OLG Hamm dar, dass sich die Versicherung nach ihren AVB im vorläufigen Deckungsprozess während des laufenden Finanzstrafverfahrens nicht auf den Leistungsausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung berufen könne, weil „gerade das Streitigstellen der Wissentlichkeit durch die versicherte Person (vorläufig) leistungsbegründend“ wirke. Die Wissentlichkeit könne nach den AVB im Falle des Bestreitens nur durch „rechtskräftige gerichtliche Entscheidung“ festgestellt werden. Der vorleistungspflichtige Versicherer sei nach einer entsprechenden Verurteilung auf die Rückforderung der aufgewendeten Kosten zu verweisen. Davor sei ihm der Einwand der wissentlichen Pflichtverletzung jedoch verwehrt.[3]

Daraus folgerte das OLG Hamm ferner, dass etwaige Informationsobliegenheiten des Versicherten jedenfalls nicht der „Überführung“ des Versicherten durch den Versicherer dienen sollten. Dies würde zudem den Zweck der Strafrechtsschutz-Versicherung vereiteln, welcher in der Finanzierung strafprozessual zulässigen Verteidigungshandelns bestehe.



VERFASSER

PHILIPP STRASSER
Partner, Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
philipp.strasser@shm.at



VERFASSERIN

MILENA LEPIR
Rechtsanwaltsanwärterin

T +43 1 36 16 001
milena.lepir@shm.at

04

Die etwa zur Kfz-Haftpflichtversicherung ergangene Judikatur, nach welcher der strafprozessuale Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit die Offenbarungsobliegenheiten gegenüber dem Versicherer nicht suspendiert, sei ferner auf die vorliegende Strafrechtsschutz-Versicherung – deren Zweck gerade die Bewahrung der versicherten Person vor „Schwierigkeiten im Strafverfahren“ bildet – nicht anzuwenden.

Aus den AVB gehe ferner eindeutig hervor, dass der Versicherer (vorläufigen) Strafrechtsschutz nicht nur jenen gewähren will, die ihre Wissentlichkeit zu Recht bestreiten, sondern dass die Rückforderbarkeit der Versicherungsleistung daran geknüpft ist, dass die Bestreitung der Wissentlichkeit durch rechtskräftiges Urteil widerlegt wird.

Auch gehe aus den AVB nicht hervor, dass der Versicherer die Wissentlichkeit auf andere Weise, insbesondere unter Rückgriff auf Informationsobliegenheiten und frühzeitiger als durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung nachweisen können wollte.

Hinsichtlich der Informationsobliegenheiten des Versicherten führte das OLG Hamm ferner aus, dass die Informationsanforderungen der Versicherung mit Blick auf die fehlende Beschlagnahmefreiheit trotz ihrer Verschwiegenheitspflicht unzumutbar seien. Strafverfolgungs- und Steuerfahndungsbehörden verlangen sowohl Auskünfte von Versicherungsunternehmen als auch die Herausgabe von beweisbedeutsamen Akten. Mitarbeitern des Versicherers komme kein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Informationsobliegenheiten dürften das Risiko einer Strafverfolgung jedenfalls nicht erhöhen.

In Anbetracht der dem Versicherer bereits erteilten Informationen über den Verfahrenslauf konnte das Gericht nicht erkennen, welche weiteren Informationen für die Prüfung und Abwicklung der (vorläufigen) Deckung im Umfang der Klageforderung benötigt wurden.

KRITISCHE WÜRDIGUNG

Die gegenständlich zentrale Regelung im Strafrechtsschutz-Baustein der D&O-Versicherung, wonach der Versicherer vorläufig Verteidigerkostenersatz zu gewähren hat, solange eine – durch den Versicherten bestrittene – wissentliche Pflichtverletzung nicht durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, findet sich in nahezu allen gängigen D&O-Bedingungen. Die Entscheidung des OLG Hamm ist insofern von großer praktischer Relevanz.

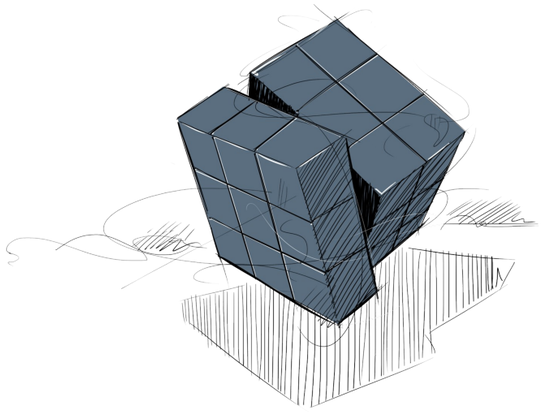
Anzumerken ist allerdings, dass gegenständlich eine höchst individuelle Fallgestaltung gegeben war. Der Versicherer verfügte schon über umfangreiche Informationen zum Anklagevorwurf, insbesondere die rund 500 Seiten umfassende Anklageschrift. Dass eine versicherte Person während eines anhängigen Verfahrens generell keine potentiell kritischen Informationen mehr erteilen müsste, kann daher aus der Entscheidung des OLG Hamm in einer solchen Allgemeinheit sicherlich nicht abgeleitet werden.

Immerhin entsteht für den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 VVG mit Eintritt des Versicherungsfalls eine Auskunftsobliegenheit gegenüber dem Versicherer. Dieser ist verpflichtet, alle Informationen zu übermitteln, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder zur Bestimmung des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind. Dahingehend kann er sich nicht auf den strafrechtlichen nemo-tenetur-Grundsatz berufen. Grundsätzlich unerheblich ist, dass die wahrheitsgemäße Erfüllung solcher Informationspflichten den eigenen Interessen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten zuwiderlaufen und etwa im Strafverfahren die Erfolgsaussichten der Verteidigung beeinträchtigen kann.[4]

Dass sich die dargestellte Rechtsmeinung des OLG Hamm auch in Österreich durchsetzen könnte, ist zu bezweifeln. So hat der Versicherungsnehmer bzw der Versicherte nach bisheriger OGH-Rechtsprechung alles Zweckdienliche zur Aufklärung des Schadensereignisses selbst dann vorzunehmen, wenn es seinen eigenen Interessen zum Nachteil gereichen sollte. Es kommt lediglich darauf an, dass die begehrte Auskunft abstrakt zur Aufklärung des Schadensereignisses geeignet ist.[5]

Gemäß § 34 VersVG ist der Versicherer gerade über solche Umstände zu informieren, die seine Leistungsfreiheit bewirken könnten – auch wenn dadurch die Position des Versicherungsnehmers bzw des Versicherten im Strafverfahren verschlechtert werden könnte. Der Versicherer ist dabei aufgrund ergänzender Vertragsauslegung, der DSGVO und § 321 VAG zur Geheimhaltung der Informationen verpflichtet.[6]

Immerhin darf nicht übersehen werden, dass es sich konkret um den Strafrechtsschutz-Baustein einer Haftpflichtversicherung handelt und nicht um eine alleinstehende Strafrechtsschutz-Polizze.



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 *Fenyves* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2023) § 6 Rz 7 ff. Der österreichische Sammelbegriff für diverse Anzeige- und Aufklärungspflichten des Versicherungsnehmers (etwa jene im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles nach §§ 33, 34 VersVG) lautet „Informationsobliegenheiten“. Das OLG Hamm spricht von „Unterrichtungsobliegenheiten“.

2 Hierzu hatte bspw das OLG Frankfurt am 07.07.2021 zu AZ 7 U 19/212021 festgehalten, dass Pflichtverstöße bloß bei Gelegenheit der Geschäftsführertätigkeit nicht versichert sind (bspw das rechtswidrige Abwerben von Mitarbeitern zum Aufbau eines eigenen Konkurrenzunternehmens durch den Geschäftsführer).

3 OLG Frankfurt 07.07.2021, 7 U 19/21, juris Rz 73 ff.

4 *Guntermann*, Der nemo-tenetur-Grundsatz und versicherungsrechtliche Anzeige- und Informationspflichten – Konflikte und Lösungsansätze im Strafrechtsschutz, r+s 2022, 442; *Prölss/Martin/Armbrüster,* VVG § 31 Rz 33, 34; *Langheid/Rixecker/Rixecker,* VVG[7] (2022) § 31 Rz 6 f; BGH 16.01.1970, IV ZR 647/68.

5 RIS-Justiz RS0080972; RS0081041.

6 *Ramharter* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2021) § 34 Rz 13 ff, 23 ff.

05

Die Auswirkung einer Serienschaden-klausel auf den Exzedenten in der Pflichtversicherung (OGH 7 Ob 20/24b)

In der Entscheidung 7 Ob 20/24b setzte sich der OGH mit der Auslegung einer Serienschadenklausel bei einer sich auf mehrere Klienten auswirkenden Pflichtverletzung einer Steuerberatungsgesellschaft sowie deren Auswirkung auf den Exzedentenversicherer auseinander.

SCHLAGWÖRTER

Pflichtversicherung
Serienschadenklausel
Ursachenidentität
Exzedentenversicherung

SACHVERHALT

Die klagende Steuerberatungsgesellschaft hatte die nach dem WTBG 2017 erforderliche Pflicht-Haftpflichtversicherung (mit einer Versicherungssumme von EUR 250.000,- je Schadenfall) abgeschlossen.

Darüber hinaus war die Klägerin auch unter der von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, welche als Exzedentenversicherung nur im Anschluss an die eigene Pflicht-Haftpflichtversicherung – somit den EUR 250.000,- übersteigenden Betrag – deckt, mitversichert.

Die Klägerin vertrat mehrere Personen in steuerrechtlicher Hinsicht im Zusammenhang mit der Verpachtung einer Ferienwohnungsanlage. Das Finanzamt qualifizierte die Verpachtung als Liebhaberei und erkannte daher den geltend gemachten Vorsteuerabzug nicht an.

Die Begründung der hiergegen erhobenen Rechtsmittel sollte von der Klägerin mittels gebündeltem Schriftsatz für alle Klienten gemeinsam nachgereicht werden. Zumal der Eingang dieses Schriftsatzes beim Finanzamt nicht festgestellt werden konnte, wurden die inhaltlich unzutreffenden Entscheidungen des Finanzamts rechtskräftig. Den Anlegern entstand dadurch jeweils ein Schaden zwischen rd EUR 25.000,- und EUR 60.000,-.Insgesamt lag der entstandene Schaden über EUR 250.000,-.

Die Klägerin ersetzte den Gesamtschaden und begehrte vom Exzedentenversicherer den über die Versicherungssumme ihrer Pflicht-Haftpflichtversicherung von EUR 250.000,- hinausgehenden Betrag mit dem Argument, die Versicherungssumme der Pflicht-Haftpflichtversicherung sei aufgrund der Serienschadenklausel ausgeschöpft.

BEURTEILUNG DER SERIENSCHADENKLAUSEL

Der Pflicht-Haftpflichtversicherung lagen die Allgemeinen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung für die Sektoren Immobilien, Recht, Versicherung, Wirtschaft (ABHV) zugrunde. Diese enthielten folgende Serienschadenklausel: *„Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen eines Verstoßes; mehrerer auf derselben Ursache beruhende Verstöße; […]“.*

Der OGH prüfte inhaltlich die Serienschadenklausel der Grundversicherung, von welcher letztlich abhängt, ob die Versicherungssumme der Grundversicherung ausgeschöpft ist und somit der Exzedentenversicherer zum Zug kommt (wobei er [fälschlicherweise] die Punktierungen des Exzedentenversicherungsvertrags verwendete). Konkret wurde das Vorliegen *„eines Verstoßes“* iSd Art 2.1 ABHV sowie das Vorliegen *„mehrerer auf derselben Ursache beruhende[r] Verstöße*“ iSd Art 2.2 ABHV überprüft.

Die konkrete Frage lautete also, ob der Schaden, der dadurch entstanden war, dass die jedem einzelnen Mandanten aufgrund des jeweiligen Bevollmächtigungsvertrags geschuldete, allerdings unterbliebene Übermittlung des verbesserten Schriftsatzes an das Finanzamt durch die klagende Steuerberatungsgesellschaft als Serienschaden iSd Art 2.1 ABHV bzw. 2.2 ABHV zu qualifizieren ist.[1]

Nach Ansicht des OGH würde der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer aus dem Adressatenkreis der Steuerberater die in Art 2.1 ABHV enthaltene Wortfolge *„alle Folgen eines Verstoßes*“ auf den jeweils verletzten (selbständigen) Bevollmächtigungsvertrag beziehen und nicht darauf abstellen, ob Pflichten aus mehreren selbständigen Bevollmächtigungsverträgen aus – prozessual zulässigen – Erwägungen in einem Arbeitsschritt (in *concreto*: Einbringung eines Schriftsatzes) erledigt wer-



VERFASSER

GREGOR PÖMER
Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
gregor.poemer@shm.at



VERFASSER

ARTHUR KOEPPEL
Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
arthur.koeppel@shm.at

den und es dabei zu einer Schädigung mehrerer Mandanten kommt. Ob die Anleger in steuerrechtlicher Hinsicht gemäß § 4 Abs 1 Liebhabereiverordnung als Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit anzusehen sind, auf die für den Tatbestand der Liebhaberei gemäß § 4 Abs 2 LVO primär abzustellen ist, spiele keine Rolle, weil nicht auf das Steuersubjekt, sondern auf die einzelnen Bevollmächtigungsverträge abzustellen sei. Art 2.1 ABHV komme daher gegenständlich nicht zu Anwendung.

Gemäß Art 2.2 ABHV gelten alle Folgen, mehrerer auf derselben Ursache beruhenden Verstöße, als ein einziger Versicherungsfall. Diese Fiktion bezweckt, dass mehrere Schäden als ein Versicherungsfall behandelt werden und hinsichtlich alle dieser die vereinbarte Versicherungssumme insgesamt nur einmal zur Verfügung zu steht.[2] Die Serienschadenklausel führt folglich beim Versicherungsnehmer zu einer Schmälerung des Versicherungsschutzes und beim Versicherer zu einer Begrenzung seiner Eintrittspflicht in Höhe der Versicherungssumme. Sie beschränkt damit als Risikobegrenzungsklausel die Leistungspflicht des Versicherers zu Lasten des Versicherungsnehmers.[3]

Art 2.2 ABHV setzt voraus, dass die Verstöße des Versicherungsnehmers auf derselben Ursache beruhen, also Ursachenidentität vorliegt. Das Vorliegen einer gleichen oder gleichartigen Ursache genügt also nicht. Ursachenidentität liegt nur bei einer bloßen Multiplikation derselben Ursache ohne einen selbständigen Umsetzungsvorgang vor.[4] Kommt es also zu weiteren selbständigen Umsetzungsvorgängen, beruhen die Verstöße nicht mehr auf „derselben“ Ursache.[5]

Im gegenständlichen Fall liegt die Ursache in der unterbliebenen Übermittlung des verbesserten Schriftsatzes an das Finanzamt. Die Klägerin schuldete die ordnungsgemäße Übermittlung allerdings jedem einzelnen Mandanten, weshalb es zu mehreren Verstößen aus derselben Ursache kam. Die Ursache der Verstöße liegt also in der von der Klägerin gewählten Vorgangsweise, die Begründung der zuvor erhobenen Berufungen einzelner Mandanten in einem Schriftsatz zusammenzufassen und in einem Übermittlungsvorgang per E-Mail an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Dies stelle nach der Verkehrsauffassung einen einzigen (einheitlichen) Umsetzungsvorgang dar, sodass ein Serienschaden nach Art 2.2 ABHV vorliege. Irrelevant hierfür sei, aus welchem Grund sich die Klägerin für diese Vorgangsweise entschieden hat.[6]

VERHÄLTNIS ZUM EXZEDENTENVERSICHERER

Der beklagte Exzedentenversicherer wendete in der Revision ein, die zwischen der Versicherungsnehmerin (vorliegend: der Klägerin) und dem Grundversicherer vereinbarte Serienschadenklausel sei (auch) im Verhältnis zu ihm unwirksam, weil dadurch der Schutz des § 11 Abs 3 WTBG (Mindestversicherungssumme von EUR 72.673,- pro Versicherungsfall) „untergraben“ und gegen die Bestimmungen der Pflichthaftpflichtversicherung verstoßen werde.

Der OGH verwies diesbezüglich darauf, dass § 11 Abs 3 WTBG den Vertragspartner des Wirtschaftstreuhänders (den Geschädigten) und nicht den Wirtschaftstreuhänder (Versicherungsnehmer der Grundversicherung) oder den Exzedenten-Haftpflichtversicherer schützen will, sodass sich der Exzedentenversicherer schon deshalb nicht auf eine allfällige Verletzung dieser (Schutz-)Norm zur Begründung der Unwirksamkeit der Serienschadenklausel stützen könnte.

Der OGH merkte in diesem Zusammenhang auch an, dass der beklagte Exzedentenversicherer auch nicht geschädigter Dritter im Sinn der §§ 149, 158c VersVG ist. Geschädigter Dritter ist nämlich nur, wem der Versicherungsnehmer „verantwortlich“ geworden ist.[7] Dazu zähle der beklagte Exzedentenversicherer jedenfalls nicht. Selbst wenn man von einer Unwirksamkeit der Serienschadenklausel wegen eines Verstoßes gegen § 158c VersVG Dritten gegenüber ausgehen würde,[8] hätte dies für den vorliegenden Rechtsstreit des Versicherten gegen den Exzedentenhaftpflichtversicherer somit keine Relevanz.

FAZIT

Der OGH lieferte in dieser Entscheidung also Auslegungshilfen für Serienschadenklauseln. Zudem wurde klargestellt, dass Serienschadenklauseln in Pflichthaftpflichtversicherungen nicht gänzlich unwirksam sind. Der Exzedentenversicherer kann sich auf deren allfällige Unwirksamkeit jedoch nicht berufen, weil er nicht vom Schutzzwecks der Norm (des § 11 Abs 3 WTBG) umfasst ist. Ferner wies der OGH ausdrücklich darauf hin, dass ein Exzedentenversicherer kein geschädigter Dritter iSd §§ 149, 158c VersVG ist. Ob sich Pflichthaftpflichtversicherer auch gegenüber solchen geschädigten Dritten auf eine Serienschadenklausel berufen können, lies der OGH allerdings offen.



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 OGH 26.02.2016, 8 Ob 15/16p.

2 vgl auch RIS-Justiz RS0133573.

3 OGH 28.04.2021, 7 Ob 68/21g mwN; OGH 25.05.2022, 7 Ob 20/22z; OGH 17.04.2024, 7 Ob 20/24b.

4 OGH 25.05.2022, 7 Ob 20/22z mwN; OGH 17.04.2024, 7 Ob 20/24b.

5 *Fenyves*, VR 2015, 31 (35); *Uitz*, Serienschadenklauseln in der Haftpflichtversicherung des BTVG-Treuhänders (Teil II: Versicherungsvertragsrecht), ImmoZak 2023, 26 (28); *Wilhelmer*, Berufshaftpflichtversicherung (2022) Rz 2109; OGH 17.04.2024, 7 Ob 20/24b.

6 Ob eine willkürlich gewählte Vorgangsweise der Klägerin an dieser Beurteilung etwas geändert hätte, lässt der OGH hierin unbeantwortet.

7 vgl die Fallgruppen bei *Rubin* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2021) § 158c Rz 14 ff.

8 vgl dazu etwa *Wilhelmer*, Berufshaftpflichtversicherung (2022) Rz 2268 ff; *ders*, Die Serienschadenklausel in der Berufshaftpflichtversicherung – zugleich eine Besprechung von OGH 7 Ob 70/14s, ZFR 2015, 253 (260).



Fokus. Sie.

slm